

# **Geschäftsordnung Autonomes Queer\* Referat Uni Trier (Stand: 11.11.2022)**

## **Präambel**

Das Autonome Queer\* Referat vertritt die Interessen der sich als queer\* identifizierenden Studierenden an der Universität Trier. Kein\*e Studierende\*r darf auf Grund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität von der Arbeit des Referats ausgeschlossen werden. Zu seinem Aufgabenbereich zählen die Bekanntmachung und Förderung queerer\* Kulturschaffens, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit sexuellen und geschlechtlichen Identitäten, das Aufzeigen von und das Einmischen in diskriminierende gesellschaftliche Prozesse sowie die Förderung von Anti-Diskriminierungs-Initiativen.

## **§1 Aufgaben der Vollversammlung**

Die Vollversammlung der queeren\* Studierenden ist das höchste beschlussfassende Gremium des Autonomen Queer\* Referates. Sie dient der Information über die Arbeit des Referates, der Kontrolle des Referates, und kann der Wahl des\*der Hauptreferent\*in dienen.

## **§2 Einberufung einer Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung kann einberufen werden
  - a) Vom Autonomen Queer\* Referat
  - b) Vom koordinierenden Mitglied des AStA
  - c) Auf Antrag von sich als queer\* identifizierenden Studierenden, in Absprache mit dem bestehenden Referat
  - d) Bei nicht Besetzung durch das Studierendenparlament
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Vorlesungstage vor der Vollversammlung durch universitätsöffentlichen Aushang. Die Veranstaltung sollte zusätzlich mit Hilfe sozialer Netzwerke beworben werden.
- (3) Die Vollversammlung muss mindestens einmal pro Semester zusammenkommen.
- (4) Bei der Vollversammlung müssen mindestens 3 stimmberechtigte Menschen anwesend sein.
- (5) Die Vollversammlung soll für alle spezifischen Studierenden zeitlich und räumlich zugänglich sein.

## **§3 Leitung**

Die Sitzungsleitung liegt dem\*der Hauptreferent\*in inne. Bei Abwesenheit, liegt sie bei einem\*r der Co-Referent\*innen. Sollte kein\*e Referent\*in anwesend sein, wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit.

## **§4 Ablauf**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Versammlungsleitung bekannt gegeben. Änderungen bedürfen der relativen Mehrheit.

- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Begrüßung und Formalia
  - b) Vorstellung des\*der aktuellen Hauptreferent\*in und der Co-Referent\*innen
  - c) Bericht aus dem vorherigen Semester
  - d) Planung des laufenden Semesters
  - e) Queer\*-Plenum
  - f) Sonstiges
- (3) Die Tagesordnung kann ergänzt werden:
- a) Im Voraus durch das Referat bei Bewerbung der Vollversammlung
  - b) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person während der laufenden Vollversammlung
- (4) Die Vollversammlung ist öffentlich.

### **§5 Gender- und sexualitätsspezifische Plena**

- (1) Es gibt jederzeit die Möglichkeit zur Einberufung eines gender- oder sexualitätsspezifischen Plenums, dies kann auch ein Queer\*-Plenum sein. Dieses tagt unter Ausschluss aller Nicht-Angehörigen des Genders oder der Sexualität.
- (2) Über die Einberufung wird nicht diskutiert oder abgestimmt.
- (3) Das gender- oder sexualitätsspezifische Plenum teilt der Gesprächsleitung eine unverbindliche geschätzte Dauer des Plenums mit, damit die weitere Sitzungsleitung geplant werden kann.
- (4) Die durch das gender- oder sexualitätsspezifische Plenum ausgeschlossenen Gruppen sollen außerhalb des Sitzungsraumes ebenfalls Plena einberufen.

### **§6 Rede- und Stimmrecht**

- (1) Stimm- und redeberechtigt sind alle eingeschriebenen queeren\* Studierenden der Universität Trier.
- (2) Die Versammlungsleitung kann weiteren Personen das Rederecht erteilen.

### **§7 Protokoll**

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte ein\*e Protokollant\*in mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll der Sitzung kann nach der Vollversammlung eingesehen werden.

### **§8 Wahl eine\*r Referent\*in**

- (1) Die Vollversammlung kann die Wahl eines\*r Referent\*in auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Das aktive Wahlrecht besitzt jede\*r queere\* Studierende der Universität Trier. Wählbar sind alle an der Universität Trier immatrikulierten Studierenden.
- (3) Co-Referent\*innen müssen einmal im Semester, zusammen mit dem\*der Hauptreferent\*in, neu gewählt werden.
- (4) Jede\*r vorgeschlagene Kandidat\*in bekommt die Gelegenheit sich vorzustellen und Fragen der Vollversammlung zu beantworten.
- (5) Die Vollversammlung kann den\*die Kandidierenden vorübergehend von der Versammlung ausschließen, um eine nicht-öffentliche Personaldebatte zu führen.

(5) Vor Beginn der Wahl, wird eine Wahlleitung bestimmt. Diese sollte keine\*r der aufgestellten Kandidierenden sein. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine weitere anwesende Person, die nicht kandidiert.

(6) Die Wahl des\*der Referent\*in erfolgt geheim. Der\*die Kandidierende benötigt die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Wahl kann als Briefwahl (siehe §8) durchgeführt werden.

## **§9 Briefwahl**

(1) Eine Briefwahl sollte nur dann durchgeführt werden, wenn sie einer Präsenzwahl bei einer Vollversammlung vorzuziehen ist.

(2) Ablauf einer Briefwahl wie folgt:

- a) Die Wahl wird vom bestehenden Referat durchgeführt. Bei Nichtbesetzung des Referats wird sie vom Koordinierenden Mitglied des AStA oder des Studierendenparlaments durchgeführt.
- b) Zwei Wochen vor Start der Wahlperiode wird ein Wahlausruf ausgesprochen. Dieser kann über Social Media, sowie dem Email-Verteiler erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Anmeldefrist, bis drei Tage vor Start der Wahlperiode.
- c) Stimmberechtigte müssen sich anmelden; diese Anmeldung kann zum Beispiel per Email oder Post erfolgen. Angegeben werden muss der Name und die Adresse, sowie die Matrikelnummer.
- d) Innerhalb der Anmeldefrist können sich außerdem angehende Referent\*innen aufstellen lassen.
- e) Nach Anmeldefrist werden die Wahldokumente versandt. Die Wahldokumente beinhalten den Wahlzettel für den\*die Hauptreferent\*in, den Wahlzettel für die Co-Referent\*innen, einen frankierten Rücksendeumschlag, sowie, wenn erwünscht, Vorstellungen der aufgestellten Referent\*innen.
- f) Das Datum des Eingangs der Wahlunterlagen wird mit Poststempel gezeichnet. Unterlagen die mehr als 3 Tage nach Ende der Wahlfrist eingehen, werden nicht mehr gezählt.
- g) Die Dauer der Wahlperiode wird nach dem Ermessen der Wahldurchführenden angesetzt.
- h) Vor und während der Wahlperiode können die aufgestellten Referent\*innen vorgestellt werden, zum Beispiel über Social Media Posts, oder auf einer Vollversammlung.

- i) Die Auszählung der Wahlzettel erfolgt durch eine Person, die nicht an der Wahl beteiligt war, oder unter Aufsicht dieser.
- j) Nach Auszählung der Ergebnisse, werden diese bekanntgegeben, zum Beispiel über Social Media, oder bei einer Vollversammlung.

#### **§10 Kuscheltiere des Referats**

- (1) Die Kuscheltiere im Büro sind nur mit Erlaubnis einer\*m der Referent\*innen aus dem Büro zu entfernen.
- (2) Die Kuscheltiere dürfen das Studihaus nicht verlassen.
  - (a) Als Ausnahme dürfen die Kuscheltiere das Studihaus für nötige Reparaturen verlassen, sofern die Mehrheit der Referent\*innen zustimmt.

#### **§11 Änderungen an der Geschäftsordnung**

Änderungen an der Geschäftsordnung können durch die Vollversammlung durch einfache Mehrheit, sowie durch Angleichung an die geänderte Satzung der Verfassten Studierendenschaft vorgenommen werden.

#### **§12 In Kraft treten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Vollversammlung in Kraft.
- (2) Etwaige vorherige Geschäftsordnungen treten mit Verabschiedung der Geschäftsordnung außer Kraft.